



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 18](#)  
Veröffentlichungsdatum: 07.07.2006  
Seite: 331

## **Genehmigung des Regionalplans für den Regierungs- bezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“– Teil 1**

---

**Genehmigung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“– Teil 1**

**Vom 7. Juli 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2006 den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ – Teil 1 – für die Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und das Wassereinzugsgebiet der Erft beschlossen.

Diesen Teilabschnitt habe ich mit Erlass vom 7. Juli 2006 - 502 - 30.16.08 - gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 430](#)) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), den kreisfreien Städten Bonn, Köln und Leverkusen, dem Kreis Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den entsprechenden kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2006

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

P.W. S c h n e i d e r

**GV. NRW. 2006 S. 331**

